

Weisung 201808019 vom 31.08.2018 – IT-Verfahren COLIBRI und ELBA-BM: Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr

Laufende Nummer:	201808019
Geschäftszeichen:	GR 21 – 7011.9 / 7011.4
Gültig ab:	31.08.2018
Gültig bis:	30.06.2023
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Es werden Hinweise zur Abwicklung von Leistungsfällen gegeben, deren Anspruch im Folgejahr entsteht und zum Zeitpunkt der Bewilligung die maßgeblichen Werte zur Bestimmung der Leistungshöhe noch nicht bekannt sind.

1. Ausgangssituation

Ab Oktober können Anträge auf Arbeitslosengeld mit einem Anspruchsbeginn im Jahr 2019 eingehen. Eine endgültige Bewilligung dieser Anträge ist jedoch nicht möglich, da für die Bestimmung der Leistungshöhe maßgebliche Werte noch nicht bekannt sind. Hierbei handelt es sich konkret um die Tabelle zur Ermittlung der Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages sowie die endgültigen Werte zu den Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für das Jahr 2019.

Die für eine endgültige Bewilligung dieser Leistungsfälle erforderlichen Werte gibt der Gesetzgeber regelmäßig erst relativ kurzfristig vor dem Jahreswechsel bekannt. Eine entsprechende Anpassung der IT-Verfahren COLIBRI und ELBA kann erst im Anschluss erfolgen. Diese Problematik wiederholt sich jährlich ab Anfang Oktober.

2. Auftrag und Ziel

Im Interesse der Kundinnen und Kunden sowie der Bundesagentur für Arbeit sind eingehende Anträge mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr regelmäßig bereits vor Bekanntgabe der maßgeblichen Werte durch den Gesetzgeber und der Anpassung der IT-Verfahren zu bearbeiten. Für die Bearbeitung in den IT-Verfahren COLIBRI und ELBA sind dabei die folgenden Hinweise zu beachten:

Im IT-Verfahren COLIBRI sind keine Besonderheiten zu beachten, wenn das Datum im Feld „Beginn des Grundanspruchs“ im aktuellen Jahr bzw. in den Vorjahren liegt. Liegt das Datum im Feld „Beginn des Grundanspruchs“ hingegen im Folgejahr, ist eine Bewilligung möglich, die Leistungshöhe kann durch das IT-Verfahren jedoch nicht endgültig festgestellt werden. In der Registerkarte „Bewilligung“ ist daher als Entscheidungsart "Vorschussbewilligung gem. § 42 SGB I" auszuwählen. Zur endgültigen Feststellung der Leistungshöhe ist der Leistungsfall auf Wiedervorlage zu legen.

Im IT-Verfahren ELBA-BM wird ein entsprechendes Meldungsfenster angezeigt, wenn für die Ermittlung des Bemessungsentgeltes die Beitragsbemessungsgrenzen und Bezugsgrößen für das Folgejahr benötigt werden. Die Bemessung kann in ELBA-BM in diesem Fall nicht bis zum Ende durchgeführt werden. Die bis dahin eingegebenen Daten werden durch Anklicken der Schaltfläche „Speichern“ für die spätere Bearbeitung gespeichert. Die Ermittlung des Leistungssatzes in ELBA-BM ist für Folgejahre ebenfalls erst nach Bekanntgabe der maßgeblichen Lohnsteuertabelle möglich. Bis zur Einarbeitung der Tabellen wird dies im Leistungssatzrechner von ELBA-BM mit einem Meldungsfenster angezeigt.

Sobald die zur Bestimmung der Leistungshöhe für das Folgejahr maßgeblichen Werte in den IT-Verfahren COLIBRI und ELBA implementiert sind, ergeht eine gesonderte Information.

Im Anschluss ist die Leistungshöhe endgültig festzusetzen. Dies erfolgt im IT-Verfahren COLIBRI durch Umstellung der Entscheidungsart auf "endgültig". Das IT-Verfahren errechnet dann die korrekte Leistungshöhe (unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlages) und erstellt einen Änderungsbescheid mit der endgültigen Leistungshöhe.

3. Einzelaufträge

Die Teams Alg Plus der Operativen Services beachten im Rahmen des aktuellen Jahreswechsels sowie in den Folgejahren bis zur Anpassung der IT-Verfahren die vorstehenden Hinweise bei der Bearbeitung von Anträgen mit einem Anspruchsbeginn im Folgejahr.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift